



# Stadt Recklinghausen

## **Bebauungsplan Nr. 316 - Dieselstraße -**

Umweltbericht

# 1 Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes in die Abwägung mit einzubeziehen. Im Folgenden werden die Schutzgüter beschrieben und die Wirkung der Planung betrachtet. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

## 1.1 Inhalte, Ziele und Erfordernisse der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen auf die Sicherung und den Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich insbesondere das Nebenzentrum „Recklinghausen-Süd“. Eine Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Einzelhandelskonzept dem oben genannten Versorgungsbereich zugewiesen ist, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich eingeschränkt.

Bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich und deren Entwicklungsmöglichkeiten sollen weiterhin angemessen berücksichtigt werden, sodass gleichzeitig die Sicherung und Stärkung der städtebaulich integrierten Lage sichergestellt wird.

## 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet kennzeichnet sich im Ist-Zustand als stark anthropogen überprägtes Gebiet mit hohem Versiegelungsgrad. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 8,5 Hektar. Eine Neuversiegelung von Böden ist nur sehr kleinräumig möglich.

## 1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

### Gesetze und Verordnungen

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden. Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet:

*Tabelle 1: Einschlägige Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Bedeutung.*

Schutzgut	Quelle	Ziele und Grundsätze
Tiere, Pflanzen und	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen

biologische Vielfalt		auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BauGB	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Boden	BBodSchG	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).
	LBodSchG NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG NRW).
Fläche	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die Fläche [...] (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Wasser	WHG	Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).
	LWG NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe

		des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Sprich es muss ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 44 Abs. 1 & 2 LWG NRW)
Klima	BauGB	Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern (§ 1 Abs. 5 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).
	KIAnG NRW	Das Berücksichtigungsgebot verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, den Zweck und die Ziele des Klimaanpassungsgesetzes NRW bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 KIAnG NRW).
Luft	BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
	BImSchG	Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1 TA Luft).
Landschaft	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der

		Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln [...] (§ 1 Abs. 5 BauGB).
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung [...] des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs.4 Nr. 3 BNatSchG).
	BImSchG	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Nr. 1 TA Lärm).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1 TA Luft).
Kultur- und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 DSchG NRW).

### Regionalplan

Im Regionalplan Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Östlich angrenzend ist der Bereich bis zur Hochstraße als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr des Regionalverbands Ruhr weist das Plangebiet ebenfalls als GIB und ASB aus.

### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt das Plangebiet zum Großteil als Gewerbliche Bauflächen und im östlichen Bereich als Wohnbaufläche dar.

## **Schutzgebiete**

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystems. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Die Burg“ ist ein naturnahes Waldgebiet mit naturnah erhaltenem Bachlauf und befindet sich etwa zehn Kilometer nördlich.

## **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2021), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen. Bis 2050 soll das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft verfolgt werden, keine weiteren netto Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu beanspruchen.

## **Baumschutzsatzung**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen am 07.10.2019 ist die neue Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen in Kraft getreten. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 m Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

## **Klimaschutzkonzept**

Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Recklinghausen das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ beschlossen, in dem sich fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz vereinen. Für die Handlungsfelder Bauen und Wohnen, Energieversorgung und Entsorgung, Strom sparen, Verkehr und Mobilität, Stadtentwicklung, Klimafolgenanpassung, kommunale Gebäude wurden Maßnahmen beschrieben und im Rahmen des Klimaschutzmanagements fortlaufend umgesetzt.

## **Klimaanpassungskonzept**

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Das Plangebiet ist gemäß Handlungskarte Klimaanpassung als Schutzzone 1, 2 und 3 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand sowie ein Belastungsgebiet der Gewerbe- und Industrieflächen. Auch im Zukunftsszenario ist das Plangebiet durch eine Ausweitung der Hitzebelastung betroffen. (K.Plan 2017).

## **2 Basis-Szenario und Entwicklung bei Durchführung der Planung**

### **2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie keine Natura 2000-Gebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystems.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durchgeführt (Stadt Recklinghausen 2023). Dabei wurden verschiedene Quartierspotenziale für gebäude- und waldbewohnende Fledermäuse (Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus) ausgemacht. Für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel (Star, Mehlschwalbe, Bluthänfling) kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen

werden. Während der Begehung konnten die Allerweltsvogelarten Ringeltaube, Elster und Amsel erfasst werden. Unter den Amphibien wird die Kreuzkröte als planungsrelevante Art angegeben, deren Vorkommen aufgrund der Habitatsigenschaften jedoch ausgeschlossen wird.

Unter Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen und einer erneuten Prüfung des Artenschutzes bei Gebäudeabriss oder –neubau sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

## **2.2 Schutzgut Boden**

Das Plangebiet liegt aus geologischer Sicht im Bereich der oberflächennahen Niederterassenablagerungen des Quartärs, welche hauptsächlich aus schwach tonigem, sandigem Schluff bzw. Sand, z.T. schluffig und sandigem Kies, zusammengesetzt sind. Unterlagert werden die Niederterassenablagerungen ab einer Tiefe von mehr als 10 m von den oberkreidezeitlichen Mergeln mit Sand (IS GK 100, GD NRW).

Der Hauptbodentyp im Untersuchungsgebiet besteht gemäß BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) aus einer Gley-Parabraunerde im Osten und um einen Gley im westlichen Bereich des Plangebietes. Da es sich zum Großteil um anthropogen überprägte und versiegelte Böden im Gewerbegebiet handelt, sind diese in der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen sowie in der Karte zu den schutzwürdigen Böden nicht bewertet worden (Geoportal NRW 2023). Es ist davon auszugehen, dass die einst natürlich gewachsenen Böden im Plangebiet überwiegend beeinträchtigt oder vollständig zerstört sind.

### **Altlasten**

Im Plangebiet sind insgesamt vier Flächen im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Kreis Recklinghausens erfasst.

#### 4409/0351 AS KFZ-Handel/Werkstatt, Dieselstr. 11 (Flur 632, Flurstück 697, 698, 458)

Nach den vorliegenden Unterlagen befand sich auf dem Flurstück 697 eine kleine Tankstelle und eine Kfz-Werkstatt (mindestens vor 1999). Die Tankstelle wurde vor Errichtung des heutigen Gebäudes zurückgebaut. Im Jahre 1999 wurde hier ein umwelttechnisches Gutachten erstellt in dem leicht erhöhte, jedoch keine gefährdenden Konzentrationen an Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt wurden. An der südwestlichen Gebäudeecke auf dem Flurstück 698 wurde im Jahre 1995 ein Öltank ausgehoben und die Verunreinigungen bis in eine nicht näher genannte Tiefe ausgekoffert und beseitigt. Weitere Informationen liegen der Stadt nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Flächen größtenteils versiegelt.

#### 4409/2155 AS Tankstelle mit Waschanlage, Dieselstr. 8 (Flur 632, Flurstück 124)

Auch auf diesem Grundstück befand sich, angebaut an die westliche Gebäudeseite eines damaligen Großhandels, eine Tankstelle (Errichtung ca. 1963) samt Waschanlage für PKWs. Lageplänen zufolge gehörten hierzu insgesamt sechs unterirdische Kraftstofftanks mit 2 x 40.000 l, 20.000 l, 16.000 l und 2 x 7.000 l Fassungsvermögen. Die oberflächlichen Anlagenteile der Tankstelle wurden zwischen 2015 und 2020 zurückgebaut und die Fläche als Parkplatzfläche für den heute ansässigen Supermarkt umgenutzt. Ob im Zuge des Rückbaus auch die unterirdischen Tanks ausgehoben wurden ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht bekannt. Auf der Fläche sind keine gefährdungsabschätzenden Untersuchungen bekannt.

#### 4409/0231 AS Tankstelle, Hochstr. 156 (Flur 632, Flurstück 86)

In den 1960er Jahren wurde hier eine Tankstelle mit Reparaturwerkstatt betrieben. Es gab zwei Tanks mit 18.000 l und 7.000 l Fassungsvermögen. Ab 1974 wurde das Grundstück als Obst- und Getränkehandel genutzt, ab ca. 1986 als Omnibusbetrieb. Die aktuellen Entwicklungen sind unbekannt und es liegt keine Gefährdungsabschätzung vor.

Zu der Altablagerung an der Hellbachstraße (Flur 634, Flurstück 697) liegen der Stadt keine Informationen vor.

Bei Bodenarbeiten in den im Kataster erfassten Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen zu beteiligen. Sollten im gesamten Plangebiet bei Bodenarbeiten Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu kontaktieren.

Potenzielle Eingriffe in die bereits anthropogen stark beanspruchten Böden werden als nicht erheblich eingestuft.

## **2.3 Schutzgut Fläche**

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich zu großen Teilen als gewerbliche Baufläche dar und ist im Ist-Zustand bereits mit Gebäuden, Hallen und vereinzelt mit Häusern bebaut. Lediglich an der Hochstraße im Osten des Plangebietes befinden sich Wohnbauflächen bestehend aus Zwei- und Mehrfamilienhäusern.

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, bleibt das Schutzgut Fläche von der Bebauungsplanung unberührt.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „277\_05 Niederung der Emscher“, mit einem mäßig ergiebigen Porengrundwasserleiter. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes (HygrisC 2023).

Auf Basis der Grundwassergleichen für mittlere Verhältnisse der Jahre 2006 bis 2015 (HygrisC 2023) ist das Grundwasser im Plangebiet ab einer Höhe von 45 bis 50 m NHN mit einer südlichen Fließrichtung zu erwarten. Demnach liegt der Flurabstand bei voraussichtlich maximal 5 m (GKD RE).

Der Boden des Plangebietes steht durch die nahezu vollständige Versiegelung der Versickerung von Niederschlagswasser bzw. zur Grundwasserneubildung nur eingeschränkt zur Verfügung.

Planbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

### **Oberflächenwasser**

In dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Negative Wirkungen durch die Planung sind auszuschließen.

## **Hochwasser und Starkregen**

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich, es grenzt jedoch direkt an ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet in Recklinghausen-Grullbad entlang des Hellbachs (Geoportal NRW 2023).

Die Starkregengefahrenkarte stellt für das Plangebiet insgesamt eher geringe Überflutungshöhen bis 0,25 m für ein fiktives Niederschlagsereignis von 65 l/h dar. Vereinzelt können aufgrund der Topographie kleinflächig auf einzelnen Grundstücken höhere Wasserständen bis 0,75 m erreicht werden. Entlang der Theodor-Körner-Straße im Bereich der Bahnbrücke könnten bei Extermniederschlag Einstauhöhen über 1,5 m erreicht werden (dr. papadakis 2015).

Der Eingriff kann durch entsprechende Maßnahmen zum Starkregenschutz gemindert werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## **2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR 2012) erstellte Klimatopkarte kategorisiert das Plangebiet als Gewerbe-/Industrieklimatop, welches im Norden, Osten und Süden vom Stadtrandklimatop umgeben ist. Gewerbegebiete sind durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einen meist geringen Vegetationsanteil gekennzeichnet. Dahingegen ist das Stadtrandklimatop stärker durchgrünt, weist relativ niedrige Versiegelungsraten auf und kennzeichnet sich durch die Nähe zu regionalen Ausgleichsräumen (Klimaserver RVR 2023).

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzepts (K. Plan 2017) weist das gesamte Plangebiet als Zone 3 „Belastungsgebiet der Gewerbe- und Industrieflächen“ sowie Zonen 1 und 2 aus. Hier herrscht sowohl im Ist-Zustand als auch im Zukunftsszenario eine Hitzebelastung vor. Die insgesamt hohe Flächenversiegelung bewirkt in diesen Bereichen eine starke Aufheizung tagsüber und eine deutliche Überwärmung nachts. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann hier eine der Innenstadt analoge Ausprägung erreichen. Zielvorgaben für bestehende sowie für die Gestaltung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten umfassen die temporäre Begrünung von Brachen, Begrünung von Stellplatzanlagen und Randsituationen, Begrünung von Fassaden und Dächern, bepflanzte Pufferflächen zu angrenzenden Räumen, Erhalt von vorhandenen begrüneten Straßenbanketten und Abstandsgrünflächen, Beschattung durch Vegetation und Bauelemente.

Laut Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Nord 2011 werden im Geltungsbereich die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für die wichtigsten Luftschadstoff Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) unterschritten.

Da das aktuelle Planverfahren nur textliche Festsetzungen vorsieht und unter Berücksichtigung der gängigen Maßnahmen zur klimaangepassten Bauweise sowie von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erkennen.

## **2.6 Schutzgut Mensch**

### **Lärm**

Im Vorhabengebiet selbst sind Lärmimmissionen durch die Autobahn 43, den angrenzenden Schienenverkehr, Die Theodor-Körner-Straße sowie das Gewerbegebiet selbst bestimmt. Der Lärmpegel liegt hier bei bis zu 75 dB(A) (24-h-Pegel, Geoportal NRW 2023).

## **Verkehr**

Das Plangebiet ist aktuell für den motorisierten Individualverkehr über die Theodor-Körner-Straße und die Hochstraße und über die Theodor-Körner-Straße direkt mit Anschluss an das übergeordnete Straßennetz (Anschlussstelle BAB 43 Recklinghausen / Herten) erschlossen.

## **Licht**

Vom Plangebiet gehen ausschließlich siedlungs- und gewerbetypische Lichtemissionen aus. Durch den geplanten Bebauungsplan wird keine erhebliche Mehrbelastung durch Licht vorbereitet.

## **Freizeit und Erholung**

Das Plangebiet an sich erfüllt keine Freizeitfunktion.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

## **2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Naturräumlich ist das Gebiet dem Emscherland, genauer dem Vestischen Höhenrücken zugeordnet.

Das Plangebiet ist in der Örtlichkeit geprägt durch verschiedene Einheiten gewerblicher Nutzung entlang der Dieselstraße, sowie durch Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser entlang der Hochstraße, innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Recklinghausen.

Festsetzungen die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild führen könnten, werden nicht getroffen.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

## **2.9 Wechselwirkungen**

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/Wasser/Klima/biologische Vielfalt) hinausgehen.

## **2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Nutzungen sind aufgrund der Darstellung des FNP als Gewerbliche Bauflächen sowie Wohnbauflächen nicht ersichtlich.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der Bebauungsplan löst keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter führen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden grundsätzlich nicht erforderlich. Da es sich um ein Verfahren auf Grundlage des § 13 BauGB handelt, ist keine Anwendung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung vorgesehen. Die folgend aufgelisteten artenschutzrechtlichen Maßnahmen gem. § 44 BNatSchG sind jedoch zu beachten:

- Die Rodung von Gehölzen findet außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. jedes Jahres statt
- Im Rahmen von Baumfällungen sind Spalten/Höhlungen kurz vor der Fällung auf Fledermäuse hin zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Spalten/Höhlungen eigenständig verlassen haben

- Vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf Gebäudebrüter und gebäudebewohnende Fledermäuse zu kontrollieren. Bei Gebäudebrütern von Vögeln sollen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu umgehen.
- Für die Außenbeleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche LED-Leuchten zu verwenden. Hierbei sollten die Lichtimmissionen entsprechend einschlägiger Literatur berücksichtigt werden (Vermeidung von Streulicht, Beleuchtungsrichtung nach unten)

## **4 Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichts angewendet.

### **4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

### **4.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die bei der Umsetzung von Bauleitplänen eintreten, wird in §4c BauGB geregelt. Ziel ist es „[...] unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“ (§4c BauGB).

Darüber hinaus „[...] ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4“ (§4c BauGB) Gegenstand der Überwachung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und den Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche geschaffen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern die Durchführung des Bauleitplans nach vorliegenden Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Behörden haben insofern nach Inkrafttreten eines Bauleitplans eine Bringschuld zur Information der Gemeinde über die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Informationen.

Für den Artenschutz kommt die Artenschutzprüfung Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des Fällzeitraums nicht zu erwarten ist. Bei Gebäudeabriss oder Anbau ist der Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren erneut zu prüfen.

## **5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 Dieselstraße zur Sicherung und dem Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich des Nebenzentrums „Recklinghausen Süd“. Eine Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nachversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Konzept den oben

genannten Versorgungsbereichen zugeiwesen sind, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich ausgeschlossen. Zudem werden Ausnahmen für Betriebe mit zentren- und nachversorgungsrelevanten Randsortimenten und für untergeordnete Verkaufsstätten in Gewerbegebieten getroffen.

Der Umweltbericht stellt die durch die Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich Umweltwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter dar und gibt die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs an.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch eine nicht erhebliche Mehrbelastung betroffen. Für den Artenschutz kommt die Artenschutzprüfung Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des Fällzeitraums nicht zu erwarten ist. Bei Gebäudeabriss oder Anbau ist der Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren erneut zu prüfen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Für das Plangebiet besteht nach § 18 Abs. 2 BNatSchG keine Ausgleichverpflichtung. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Realisierung des Bebauungsplanes bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Eingriffen sowie der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei konkreten Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. städtebauliche Entwicklungsziele sind für das Plangebiet nicht ersichtlich.

**Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden im Vergleich zum aktuellen Planungsrecht keine erheblichen Mehrbelastungen der Schutzgüter erwartet.**

## 6 Literaturverzeichnis

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt & Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen.

Regionalverband Ruhr (2021): Entwurf des Regionalplans Ruhr.

Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2004.

Stadt Recklinghausen (2023): Artenschutzbeitrag Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Dieselstraße“. Recklinghausen

Stadt Recklinghausen (2013): Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen.

### Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

**BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

**LNatSchG NRW** – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

**BBodSchG** - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**LBodSchG** - Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG - (Fn 3)). Vom 9. Mai 2000 (Fn 1) (Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen).

**BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

**EG-ArtSchVO** - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

**WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

**LWG NRW** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

**DSchG NRW** - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), dass zuletzt am 13. April 2022 geändert worden ist.

**KIAnG NRW** - Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAnG) vom 8. Juli 2021.

**TA Luft** – Neufassung der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. August 2021.

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**Baumschutzsatzung** - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019. 1. Änderung durch Satzung vom 28.09.2021 (Amtsblatt Nr. 41 vom 07.10.2021).

**Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA)** (2004): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen.

Abfrage von Geodaten über:

Geoportal NRW (2023): [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.GEOPORTAL.NRW)

ELWAS-WEB (2023): <https://www.elwasweb.nrw.de>

Geo-Atlas (2023): <https://www.geoportal.gkd-re.de/kreis-re/geoatlas/>

HYGRIS-C Hydrologisches Grundlagen-Informationssystem: <https://hygrisc.nrw.doi-de.net/hygris/pages/welcome.xhtml>